



Schutzkonzept swimsports.ch

SCHWIMMSCHULEN UND KURSANBIETENDE

Impressum

Autoren Team: Fachgruppe swimsports.ch

Version 1/ 05.05.2020

Inhalt

A. Ausgangslage	3
B. Behördliche Vorgaben	3
C. Zielsetzung.....	4
1. Risikobeurteilung und Triage.....	4
1.1. Risikobeurteilung im Wasser	4
1.2. Krankheitssymptome.....	4
1.3. Besonders gefährdete Personen	5
2. Anreise, Ankunft und Abreise.....	5
3. Infrastruktur	5
3.1. Platzverhältnisse.....	5
3.2. Umkleide/Dusche/Toiletten	5
3.3. Reinigung und Hygiene.....	6
3.4. Verpflegung	6
3.5. Zugänglichkeit.....	6
3.6. Verteilung von Personen und Gruppen.....	7
4. Unterrichtsformen, -inhalte und -organisation.....	7
4.1. Einhaltung der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Unterrichts- bzw. Übungsformen	7
4.2. Material	7
4.3. Risiko/Unfallverhalten.....	8
4.4. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden	8
5. Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort.....	8
6. Kommunikation	9
6.1. swimsports.ch.....	9
6.2. Schwimmschulen und Kursanbieter	9
7. Umsetzung.....	9

A. Ausgangslage

Mit dem Ausbruch der Corona Pandemie wurde das öffentliche Leben seit März 2020 stark eingeschränkt. Am 16. März 2020 wurde unter dem Epidemie-Gesetz ein grossflächiger Lockdown durch den Bundesrat verordnet. Die Schwimmbäder wurden geschlossen und sämtlicher Schwimmunterricht auf allen Stufen musste eingestellt werden.

Am 16. April hat der Bundesrat einen Fahrplan für die Lockerungen der Verordnungen präsentiert. Dieser Plan wurde am 29. April 2020 weiter präzisiert.

Die Branchenverbände wurden aufgefordert entsprechende Schutzkonzepte für ihre jeweiligen Tätigkeiten und Angebote zu entwickeln und dem Bund vorzulegen.

Im Sport hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem BASPO, dem BAG, Swiss Olympic und Vertretern aus den Verbänden ein Rahmenschutzkonzept für die Sportverbände erarbeitet.

Die einzelnen Konzepte wurde von den Sportverbänden erarbeitet und durch das BASPO und das BAG validiert.

Da Schwimmschulen und Kursanbietende von Schwimmkursen keinem Arbeitgeberverband angehören, sind sie in keinem dieser Schutzkonzepte abgebildet. In dieser Situation hat sich swimsports.ch gemäss seinen Kernaufgaben dafür entschieden, zuhanden der Schwimmschulen und den Kursanbietenden ein entsprechendes Schutzkonzept zu erarbeiten.

Oberste Maxime ist es dabei, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und ein Anstieg bei den Ansteckungszahlen zu verhindern.

Betreffend der Vermittlung der Wassersicherheit und der Schwimmfähigkeit erachtet swimsports.ch es als wichtig, dass Schwimmschulen und Kursanbietende möglichst bald ihren Betrieb im Rahmen der Vorgaben wieder aufnehmen können.

B. Behördliche Vorgaben

Das vorliegende Schutzkonzept von swimsports.ch basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter (ASSA), sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände erarbeitet hat. Ergänzend herangezogen wurden die validierten Schutzkonzepte des VHF, der SLRG und Swiss Aquatics. Für die Durchführung eines Kursangebotes braucht es ein Schutzkonzept der Schwimmschule/des Kursanbieters, welches dem Badbetreiber vorgelegt werden muss.

Die Badbetreiber von Schulschwimmanlagen und öffentlichen Bädern entscheiden, ob und wann die Bäder für die entsprechenden Angebote geöffnet werden. Wir empfehlen, das Gespräch zu suchen, um gemeinsam Lösungen zu finden.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten (Stand 5. Mai 2020):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung
- Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten

C. Zielsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept von swimsports.ch soll die geordnete Wiederaufnahme des Kurswesens im Baby-Baden, Family und Kinderschwimmen bzw. der Erwachsenen Schwimmkurse in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen bzw. der Vorgaben der Badbetreiber ermöglichen. Dem Schutz der Teilnehmenden wie auch der Leitenden wird höchste Priorität eingeräumt.

Für die Erreichung dieser Zielsetzung, ist eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin aller Beteiligten notwendig.

1. Risikobeurteilung und Triage

1.1. Risikobeurteilung im Wasser

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen^{1 2} via chloriertem bzw. ozonisiertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise bei der Atmung während dem Schwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

1.2. Krankheitssymptome

Gemäss BAG gelten als mögliche Symptome die folgenden³:

häufig: Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber/Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

selten: Kopfschmerzen, Magen-Darm-Symptome, Bindehautentzündungen und Schnupfen

Kursteilnehmende und deren Begleitpersonen sowie Leitende mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation⁴ Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Übungsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

¹ [WHO, 23.04.2020, interim guidance](#): Water, sanitation, hygiene and waste management for the COVID-19 virus

² Aussage Daniel Koch

³ Website BAG [Krankheitssymptome](#)

⁴ Website BAG [Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne](#)

1.3. Besonders gefährdete Personen

Gemäss BAG gehören folgende Personen in diese Gruppen⁵: Personen ab 65 Jahre oder Personen mit bestehenden Vorerkrankungen oder Symptomen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs).

Besonders gefährdete Personen (Kursteilnehmende und deren Begleitpersonen wie auch Leitende) sollen dem Unterricht in allen Stufen fernbleiben.

2. Anreise, Ankunft und Abreise

Der Unterrichtsort soll möglichst wohnortsnah gewählt werden. Im besten Fall ist er zu Fuss erreichbar.

Eine weitere An- und Abreise zum Hallen- oder Freibad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln wie Fahrräder, Motorräder oder Personenwagen vorgenommen werden. Die Benutzung des öffentlichen Verkehrs sollte vermieden werden. Wenn dies nicht möglich ist, gilt es, die Abstands- und Hygieneregeln stets einzuhalten. Das Tragen einer Hygienemaske wird empfohlen, wenn z.B. zu Stosszeiten die Abstandsregel nicht eingehalten werden können

Am Unterrichtsort sind Besammlung, Ablauf in den Wechselzonen und Zuständigkeiten entsprechend der örtlichen Begebenheiten zu definieren und im Vorfeld transparent und frühzeitig zu kommunizieren.

3. Infrastruktur

3.1. Platzverhältnisse

Die maximale Anzahl Personen, die sich in einem Becken aufhalten dürfen, richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Grundfläche des jeweiligen Beckens. Der minimale Platzbedarf von 10 m² pro Person muss eingehalten werden. Dies beinhaltet die leitende Person. Die Limite für die Anzahl der zeitgleich im Bad befindenden Personen richtet sich nach den aktuellen Verordnungen des BAG.

3.2. Umkleide/Dusche/Toiletten

Der Badbetreiber ist dafür besorgt, dass die Infrastruktur den Ansprüchen der Distanzregelung und den hygienischen Ansprüchen entsprechen. Die Massnahmen sind durch die Leitenden im Vorfeld abzuklären und den Teilnehmenden mitzuteilen. Die Wechselzonen sind besonders zu beachten.

Um die Aufenthaltsdauer in der Garderobe zu verkürzen, soll die Badebekleidung bereits Zuhause angezogen werden.

Sämtliche Kleidung sowie das Badetuch sollen in der eigenen Badetasche verstaut werden. Diese ist ins Schwimmbad mitzunehmen, damit die Garderoben leer bleiben.

Die Gruppen ziehen sich noch während der vorausgehenden Lektion um, duschen und warten im Bad in vorgeschriebenem Abstand in einer markierten Zone. Dies, damit ein flüssiger Gruppenwechsel ohne Überschneidung in den Wechselzonen erfolgen kann. Es soll ein, auf die Besonderheiten der Bäder abgestimmter Zeitplan für die Abläufe in den Wechselzonen erstellt werden.

⁵ Website BAG [besonders gefährdete Personen](#)

Bei Baby- und Family-Kursen müssen Wickelunterlagen nach jedem Gebrauch desinfiziert werden. Es ist alternativ zu empfehlen, dass die Eltern ein mitgebrachtes Badetuch als Wickelunterlage benutzen. Auch beim Wickeln ist auf die vom BAG geforderte Distanz zu achten.

Toiletten stehen den anwesenden Personen zur Verfügung. Dies unter Einhaltung der Hygiene-Vorschriften des BAG.

Die Teilnehmenden und Leitenden sollen sich nur kurz abduschen, sowohl vor als auch nach dem Kurs. Die Haare sollen zu Hause gewaschen werden. Während dem Unterricht sollen Badekappen aus Silikon oder Gummi getragen werden. Damit kann die Zeit beim Föhnen der Haare reduziert werden. Bei kühleren Temperaturen ist auf das Mitbringen eines Stirnbandes oder einer Mütze für den Heimweg hinzuweisen.

3.3. Reinigung und Hygiene

Für die Reinigung der Infrastruktur ist der Badbetreiber verantwortlich. Wird eine Mithilfe durch die Leitenden verlangt, so ist es die Aufgabe des Betreibers, diese korrekt zu schulen, sowie ihnen die geeigneten Desinfektions- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Reinigungsintervalle sind durch den Badbetreiber zu bestimmen.

Es wird empfohlen, im Eingangsbereich, in den Garderoben und auf den WCs zusätzliche Handdesinfektionsmittel bereitzustellen. Dabei ist zu beachten, dass Kinder ihre Hände gemäss BAG nur in Ausnahmefälle desinfizieren sollen.

Alle Teilnehmenden entsorgen ihren Abfall zu Hause.

3.4. Verpflegung

Bei vorhandener Infrastruktur ist der Badbetreiber zuständig für die Umsetzung der Vorgaben. Die Teilnehmenden sollen sich zu Hause verpflegen. Grundsätzlich ist es in allen Räumlichkeiten des Bades verboten zu essen und zu trinken.

3.5. Zugänglichkeit

Grundsatz:

- Wer sich krank fühlt, bzw. die am Anfang genannte Symptome aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zum Unterricht (siehe 1.2)
- Personen, welche gemäss Weisungen des BAG zu Risikogruppen haben während des Unterrichts keinen Zutritt zum Bad (siehe 1.3)
- Wir appellieren an die Solidarität und Eigenverantwortung der involvierten Personen

Die Zugänglichkeit zum Bad und den Becken ist vorgängig mit dem Badbetreiber abzusprechen. Bei den Kinderkursen ist darauf zu achten, dass die Kinder nur von einer einzigen Person ins Bad gebracht und abgeholt werden. Falls möglich sollen ältere Kinder allein ins Bad kommen. Dies setzt jedoch voraus, dass sich diese Kinder selbstständig umziehen, duschen, auf die Toilette gehen und sich an den Treffpunkt begeben können. Die Verantwortung liegt hier bei den Erziehungsberechtigten.

Während dem Unterricht befinden sich nur die Teilnehmenden und die entsprechenden Leitenden im vorgesehenen Becken. Begleitpersonen haben während dem Unterricht keinen Zutritt zu den Becken.

Beim Gruppentreffpunkt im Bad ist darauf zu achten, dass es keine Durchmischung mit der vorgängigen Gruppe und eine Ansammlung geben kann. Die Distanzregelung von 2m muss eingehalten werden. Die Warteräume sind zu kennzeichnen.

Nach dem Unterricht verlassen die Teilnehmenden so schnell wie möglich das Schwimmbad.

3.6. Verteilung von Personen und Gruppen

Innerhalb der gleichen Unterrichtszeit dürfen mehrere Gruppen im Becken geschult werden, sofern bezogen auf die Grundfläche der jeweils beanspruchten Becken der minimale Platzbedarf von 10 m² pro Person eingehalten wird. Der Kontakt zwischen den einzelnen Gruppen ist durch eine geeignete Organisation zu verhindern. Die Limite für die Anzahl der zeitgleich im Bad befindenden Personen richtet sich nach den aktuellen Verordnungen des BAG.

4. Unterrichtsformen, -inhalte und -organisation

4.1. Einhaltung der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Unterrichts- bzw. Übungsformen

Der Inhalt der Schwimmkurse wird gemäss den Abstands- und Hygieneregeln des BAG angepasst, ohne dabei die Sicherheitsbestimmungen zu verletzen.

Es muss individuell geprüft werden, welche Kursstufen zu welchem Zeitpunkt durchgeführt werden können. Bei Kursen in der Wassergewöhnung kann auch der Einsatz einer Begleitperson pro Kind Sinn machen. Auch hier gelten die Angaben in Bezug auf Distanz und Platzbedarf des BAG zwischen den Paaren.

Die Ausführung der einzelnen Übungen hat durch die Teilnehmenden selbständig und ohne taktile Hilfestellung zu erfolgen.

Je nach Niveau können Kursziele und Testelemente den Vorgaben (BAG) entsprechend angepasst werden. Dies im Falle der Grundlagentests gemäss den Richtlinien von swimsports.ch in Bezug auf die Sternübungen. Bei Übungen, welche Griffnähe benötigen, sollen Alternativen in Bezug auf die Methodik gesucht werden. Wo möglich kann bereits mit dem Üben von Elementen aus dem nächst höherem Niveau begonnen werden.

Es dürfen keine Übungen ausgeführt werden, bei welchen die Sicherheit durch das Fehlen von Griffnähe durch die Leitenden nicht gewährleistet werden kann.

Kooperative Lernformen und andere Sozialformen mit Körperkontakt sind im Moment zu unterlassen.

Für Instruktionen/Anweisungen sollen die Teilnehmenden mit genügend Abstand (gemäss Vorgaben BAG) besammelt werden.

4.2. Material

Auf Material soll weitestgehend verzichtet werden. V.a. Material, das sich nur schwer desinfizieren lässt oder eine poröse Oberfläche aufweist, sollte nicht verwendet werden.

In den Baby- und Family-Kursen muss bei jeder Gruppe anderes Material verwendet werden. Das Material ist nach jeder Verwendung durch die Leitenden zu desinfiziert oder wo möglich in der Waschmaschine zu waschen.

Für das Tragen der Badekappen soll ein Vorrat vor Ort vorhanden sein. Diese müssen nach jedem Tragen richtig gereinigt werden.

4.3. Risiko/Unfallverhalten

Der Schwimmsport ist vom Grundsatz her eine Risikosportart und die Leitenden sind sensibilisiert auf die Gefahren beim Unterricht im Wasser.

Sämtliche Lerninhalte, welche ein erhöhtes Risiko darstellen, sollen vorübergehend nicht durchgeführt werden.

Durch die Verteilung der Kinder im Wasser, empfiehlt sich das Unterrichten vom Beckenrand aus. Abhängig von der eigenen Risikoanalyse ist allenfalls eine zusätzliche befugte Aufsichtsperson am Beckenrand nötig.

Bei Notfällen kann unter Umständen nicht auf Körperkontakt verzichtet werden, die Lebensrettung geht vor. Es gelten die Richtlinien bei Nothilfemassnahmen. Auf die Beatmung mit Eigenluft sollte verzichtet werden.

4.4. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Es wird in jeder Lektion eine Anwesenheitsliste ausgefüllt. Dies damit ein Contact Tracing möglich ist, also nachvollzogen werden kann, wer mit wem und wann in Kontakt war. Die Listen werden zentral gesammelt und müssen ggf. zuhänden der Behörden abgegeben werden.

Bei Kursstart werden die Teilnehmenden über die relevanten Punkte aus dem Schutzkonzept informiert.

5. Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Es haben sich alle Personen an das übergeordnete, vor Ort herrschende Schutzkonzept des Badbetreibers zu halten. Im äussersten Fall können Leitende und/oder Kunden vom Bad verwiesen werden.

Für die konkreten Aufgaben sind folgende Personengruppen zuständig:

- Für die Anpassung der Infrastruktur im Eingangsbereich, den Wechselzonen und der Bahn-/Beckenzuteilung ist der Badbetreiber zuständig.
- Für die Hygiene und Reinigung in allen Bereichen ist der Badbetreiber zuständig. Er führt die Zwischenreinigung durch und stellt sicher, dass die Massnahmen eingehalten werden. Ggf. können Leitende durch den Badbetreiber zur Mithilfe einbezogen werden.
- Für das Einhalten der Massnahmen ausserhalb des Schwimmunterrichts im Eingangsbereich und den Wechselzonen sind die Teilnehmenden, die Begleitpersonen und der Badbetreiber zuständig. Es empfiehlt sich hier mit dem Badbetreiber das Gespräch zu suchen und die Abläufe zu definieren und ggf. eine Person der Schwimmschule zur Durchsetzung der Massnahmen bereitzustellen.
- Die Übergabe aus der Obhut von Begleitpersonen zu den Leitenden ist in jedem Fall genau zu regeln und zu kommunizieren.
- Für die Einhaltung der Massnahmen im Arbeitsumfeld der Leitenden (Material und Beckenbereich) sind die Leitenden selbst zuständig.
- Bei Baby- und Family-Kursen ist die Begleitperson während der ganzen Zeit dafür verantwortlich, dass das Kind die vom BAG vorgeschriebene Mindestdistanz zu anderen Kindern und Erwachsenen einhält, solange dies gefordert wird.

6. Kommunikation

6.1. swimsports.ch

Dieses Konzept wird den Schwimmschulen und den Kursanbietenden auf den eigenen Kanälen von swimsports.ch zur Verfügung gestellt.

Es werden zudem Praxishilfen und Empfehlungen auf der Plattform «Schwimmen mit Abstand» geteilt.

6.2. Schwimmschulen und Kursanbietende

Die bis anhin verwendeten Kanäle der Schwimmschulen und Kursanbietenden werden für die Kommunikation genutzt. Die Kunden werden über den genauen Ablauf (vom Eintritt bis zum Verlassen des Hallenbades) im Detail informiert. Wir empfehlen das Einhalten des Ablaufs und der Maßnahmen von den Kursteilnehmenden oder den Begleitpersonen mit einer Einverständniserklärung zu unterzeichnen.

7. Umsetzung

Die Schwimmschulen und Kursanbietenden sind verpflichtet, Lektionen gemäss den hier festgehaltenen Grundsätzen und Maßnahmen durchzuführen. Die Schwimmschule/ die Kursanbietenden bestimmen jeweils eine verantwortliche Person, welche für die Umsetzung und die Einhaltung des Schutzkonzepts in ihrer Schwimmschule/ ihrem Angebot zuständig ist.

Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und der Einhaltung des Schutzkonzepts.